

Sparen

Versicherungsbedingungen **Borea Invest**



alles was Sie wissen müssen

Juni 2014

d'Assurance / **nei erfannen**



Abteilung	Seite	Inhalt
Versicherungsbedingungen	2	
	2	Begriffsbestimmungen
	2	Vertragsunterlagen
	3	Vertragsgegenstand
	3	Inkrafttreten des Vertrages und Vertragsdauer
	3	Widerspruchsrecht
	3	Investmentfonds
	4	Zahlung der Prämien
	5	Für den Vertrag anzuwendende Gebühren
	6	Anlage in Fonds
	7	Verfügbarkeit des Sparguthabens
	8	Leistungen
	8	Auszahlung der Leistungen
	9	Todesfall-Zusatzversicherung
	11	Begünstigte
	12	Informationen und Schriftverkehr
	12	Steuerliche Aspekte
	12	Bankgebühren
	12	FATCA - Ermittlung der „US-Personen“
	13	Streitfälle und Schlichtung
	13	Geltendes Recht und zuständige Gerichtsbarkeit

Versicherungsbedingungen

1 Begriffsbestimmungen

Gemäß den Bedingungen des vorliegenden Vertrages versteht man unter:

- Die **Gesellschaft**: die Aktiengesellschaft AXA Assurances Vie Luxemburg, Lebensversicherungsgesellschaft nach Luxemburger Recht;
- Der **Versicherungsnehmer**: die Person(en), die einen Versicherungsvertrag unterschreiben und die in den Besonderen Bedingungen aufgeführt ist (sind). Handelt es sich bei einem Vertrag um mehrere Versicherungsnehmer, so wird davon ausgegangen, dass diese den Vertrag gemeinsam abschließen und auf solidarische und unteilbare Weise an die Verpflichtungen dieses Vertrages gebunden sind.
- Der **Versicherte**: die Person(en), die das Risiko einschließlich der Lebens- und Todesfall-Versicherung trägt (tragen) und die in den **Besonderen Bedingungen** aufgeführt ist (sind).
- Der **Begünstigte**: die Person(en), die vom **Versicherungsnehmer** als Empfänger der Versicherungsleistungen für den Fall, dass der **Versicherte** bei Vertragsende lebt oder dass **er** vor Ablauf der Versicherung stirbt, bestimmt sind.
- Prämien oder Einzahlungen: die durch den Versicherungsnehmer gezahlten Versicherungsprämien, einschließlich Abschlussgebühren und eventuelle Steuern.
- Das erstellte Sparguthaben: ist die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehende Reserve des Vertrags. Sie wird durch die jeweilige Anlagenart bestimmt. Bei einem Fonds mit garantiertem Zinssatz handelt es sich um sämtliche Nettoeinzahlungen abzüglich Abschlussgebühren und eventuellen Steuern, kapitalisiert, abzüglich eventueller Rückkäufe und Umschichtungen. Bei einem in Rechnungseinheiten angelegten Fonds wird sie errechnet, indem man die Anzahl der Rechnungseinheiten mit ihrem Wert am Tag der Berechnung multipliziert. Diese Anzahl der zugeteilten Einheiten resultiert aus der Umrechnung der Einzahlungen, netto, abzüglich Abschlussgebühren und eventuelle Steuern, gegebenenfalls abzüglich der Anzahl der Einheiten für Rückkäufe und Umschichtungen. Bei der Berechnung der Reserve der jeweiligen Anlage werden folgende Faktoren berücksichtigt: Abzug der Gebühren gemäß Artikel 8 der vorliegenden **Versicherungsbedingungen** und gegebenenfalls der Prämien, die für die fakultative zusätzliche Todesfallversicherung gemäß Punkt 13 erforderlich sind.

2 Vertragsunterlagen

2.1. Der Vertrag

Der Versicherungsvertrag wird im Folgenden als Vertrag bezeichnet und besteht aus folgenden Dokumenten:

- dem **Versicherungsantrag** und anderen Fragebögen, die die besonderen Merkmale der Versicherung enthalten, und für die optionale Todesfall-Versicherung den betreffenden Risikobewertungsunterlagen. Er wird durch den **Versicherungsnehmer** und den **Versicherten** ausgefüllt und unterzeichnet;
- den **Versicherungsbedingungen**, die die Rechte und Pflichten der am Vertrag beteiligten Parteien definieren;
- den **Besonderen Bedingungen**: sie individualisieren jeden Vertrag und enthalten insbesondere die den **Versicherungsnehmer**, den **Versicherten**, den **Begünstigten**, die Vertragslaufzeit usw. betreffenden Elemente;

- dem Brief, der unterzeichnet zurückzusenden ist, und der das Einverständnis der Parteien hinsichtlich der Besonderen Bedingungen enthält sowie sämtliche Unterlagen, die das Gesamtdokument des Vertrags ausmachen;
- der **Gewinnbeteiligungsregelung**, die die Ver- und Zuteilung der finanziellen Gewinne aus den Fonds mit garantiertem Zinssatz präzisiert;
- eventuell mit den Besonderen Bedingungen mitgeteilte Anhänge sowie alle späteren **Nachträge**, in denen eventuelle Abänderungen des Vertrages schriftlich festgehalten werden.

2.2. Änderung des Vertrags

Alle Vertragsänderungen sind in Form von Nachträgen zu erstellen.

3 Vertragsgegenstand

BOREA Invest ist ein Lebensversicherungsvertrag in EURO mit freien Einzahlungen, die mit Investmentfonds mit garantierten Zinssätzen und/oder in Anteileneinheiten verbunden sind. Lebt der **Versicherte** am Vertragsende oder im Todesfall des **Versicherten** vor Vertragsende, zahlt die Gesellschaft einen Kapitalbetrag an den **Begünstigten**, der in den **Besonderen Bedingungen** festgelegt wurde.

BOREA Invest kann, auf Wunsch des **Versicherungsnehmers**, eine zusätzliche Todesfall-Versicherung umfassen, deren Bedingungen in Punkt 13 definiert sind.

4 Inkrafttreten des Vertrags und Vertragsdauer

Der Vertrag tritt in Kraft bei definitivem Erhalt Ihrer ersten Einzahlung auf das Konto der Gesellschaft, jedoch frühestens am Tag, an dem die Gesellschaft über sämtliche erforderlichen Elemente verfügt, die für den Vertragsabschluss erforderlich sind. Der Vertrag wird für die in den **Besonderen Bedingungen** vorgesehene Dauer abgeschlossen und endet zum dort angegebenen Datum. Der Vertrag endet gleichfalls mit der Bekanntgabe des Todes des **Versicherten** an die **Gesellschaft** oder bei Gesamtrückkauf der Versicherung

5 Widerspruchsrecht

Der **Versicherungsnehmer** kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab dem Tag an dem er von dem Vertragsabschluss informiert wurde, per Brief mit Empfangsbestätigung, Einschreiben an die **Gesellschaft** oder mittels eines Gerichtsvollziehers widersprechen.

Durch den Widerspruch werden die Parteien für die Zukunft von allen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen befreit. Der Verzicht ist ab dem Moment der Mitteilung gültig.

Die Rückerstattung der gezahlten Prämie, abzüglich eventueller Wechselkursgebühren, erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt des Original-Vertrages durch die **Gesellschaft**.

6 Investmentfonds

6.1 Art der Investmentfonds

Bei den Fonds handelt es sich entweder um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder um interne Fonds, welche jeweils ein isoliertes Vermögen innerhalb der **Gesellschaft** darstellen.

Bei den Investmentfonds handelt es sich um Fonds mit garantierten Zinssätzen oder um Fonds in Anteileneinheiten.

6.1.1 Innerhalb der Fonds mit garantierten Zinssätzen garantiert die **Gesellschaft** für jede Einzahlung den Zinssatz, der am Tag der Anlage gültig ist.

Die **Gesellschaft** behält sich das Recht vor, einen Fonds mit garantiertem Zinssatz jederzeit zu schließen, d.h. neue Einzahlungen abzulehnen, wenn die Marktbedingungen dazu führen, dass neue Zahlungen die derzeitigen und zukünftigen Fondserträge gefährden würden.

In diesem Fall informiert die **Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** per Brief über der Schließung des Fonds und den ihm angebotenen Optionen.

6.1.2 In den Fonds in Anteileinheiten werden die Anlagerisiken durch den **Versicherungsnehmer** getragen, wobei die Anteileinheiten den Hausse- und Baisse-Schwankungen der Finanzmärkte unterliegen.

Darüber hinaus behält sich die **Gesellschaft** das Recht vor, die Anlagepolitik eines Fonds in Anteileinheiten auf wesentliche Weise zu ändern oder diesen zu schließen.

In diesem Fall informiert die **Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** per Einschreiben von den ihm angebotenen Optionen:

- kostenlos zu einem anderen Fonds umschichten, der eine ähnliche Anlagepolitik mit ähnlichen Belastungen aufweist;
- kostenlos zu Finanzprodukten ohne Anlagerisiko umschichten;
- den Versicherungsvertrag ohne Rückkaufsentschädigung kündigen, außer wenn der Wert der Anteile am betroffenen Fonds geringer ist als 20 % des gesamten Vertragswertes; in diesem Fall beschränkt sich die Möglichkeit eines kostenlosen Rückkaufs auf die Anteile des betroffenen Fonds.

Mangels Antwort des **Versicherungsnehmers** innerhalb von 60 Tagen nach Absendung des Schreibens, schichtet die **Gesellschaft** kostenlos auf ein Finanzprodukt ohne Anlagerisiko um.

6.2 Informationen über die Investmentfonds

Der **Versicherungsnehmer** kann kostenlos zum Zeitpunkt seiner Geldanlage, auf Wunsch, folgende Informationen für jeden Fonds in dem er investiert hat, erhalten:

- Für die Fonds in Anteileinheiten: Bezeichnung, Investmentpolitik, Klassifizierung bezüglich Risiko oder Profil des typischen Investors, Nationalität, Übereinstimmung oder mangelnde Übereinstimmung mit der abgeänderten Richtlinie 85/611/EG, Anfangs- und ggf. Abschlussdatum, die historische Jahres-Performance der letzten fünf Jahre bzw. ab dem Anfangsdatum, die Möglichkeiten zum Erhalt oder zur Konsultierung des Prospekts und der Jahres- und Halbjahresberichte, die Bedingungen zur Veröffentlichung der Bestandwerte sowie der eventuellen diesen Fonds betreffenden Restriktionen.
- Für die Fonds mit garantiertem Zinssatz: Bezeichnung, Investmentpolitik, Angaben betreffend das Profil des typischen Investors oder betreffend Anlagehorizont, Anfangs- und ggf. Abschlussdatum, die historische Jahres-Performance der letzten fünf Jahre bzw. ab dem Anfangsdatum, der geplante Ertrag, der Ort zum Erhalt oder zur Konsultierung der Buchhaltung des Fonds.

7 Zahlung der Prämien

Die Zahlung sowie die Höhe der Prämien sind nicht obligatorisch, insofern bei Vertragsabschluss die erste Einzahlung mindestens 2.500 EURO pro Fonds bzw. Produkt beträgt. **Der Versicherungsnehmer** kann außerdem jederzeit zusätzliche Einzahlungen tätigen, die allerdings mindestens 1.250 EURO betragen müssen.

Der **Versicherungsnehmer** gibt bei der Unterzeichnung die Aufteilung seiner Prämie zwischen den ausgewählten Anlagefonds an. Mangels anderweitiger Spezifizierung des **Versicherungsnehmers** wird die gleiche Aufteilung für die folgenden Prämien angewandt.

An die **Gesellschaft** kann keine Prämie überwiesen werden, solange sie nicht den **Versicherungsantrag** akzeptiert hat. Ohne vorab erfolgte Zustimmung seitens der **Gesellschaft** wird jeder an sie überwiesene Betrag auf einem Zwischenkonto angelegt, bis das Annahmeverfahren durch die Gesellschaft abgeschlossen ist.

8 Für den Vertrag anzuwendende Gebühren

8.1 Kosten auf Prämien

Der maximale Kostensatz beträgt 3 % der eingezahlten Versicherungsprämien.

8.2 Verwaltungskosten

Die für die Fonds in Anteileneinheiten geltenden Verwaltungsgebühren betragen 1,15 % auf Jahresbasis. Die Kosten werden zu jedem Bewertungsdatum des Anlageproduktes auf die Anzahl der Anteile erhoben.

Die **Gesellschaft** ist berechtigt, die Verwaltungskosten alle fünf Jahre zu ändern, soweit sie nicht hinreichen für die Deckung der Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten der **BOREA Invest**-Verträge. Bei Meinungsverschiedenheit kann der **Versicherungsnehmer** seinen Vertrag kostenlos beenden.

8.3 Rückkaufkosten

Jeder Rückkauf, der im Lauf der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgt, wird um eine Rückkaufgebühr von 0,1% des entnommenen Betrages je verbleibenden Monat der Laufzeit (einschließlich des Rückkauf-Monats) bis zum Ende dieses Zeitraums verringert.

Die Rückkaufgebühr gilt nicht für den Teil des Gesamtbetrages der Rückkäufe innerhalb ein und desselben Jahres, der 15 % des zum 31.12. des vorausgegangenen Jahres bestehenden Sparguthabens nicht übersteigt.

Ferner gilt die Rückkaufgebühr nicht bei einem vollständigen oder teilweisen Rückkauf, wenn eines der folgenden Ereignisse nach Unterzeichnung des Vertrags eintritt:

- der **Versicherungsnehmer**, sein Ehegatte oder sein an der gleichen Adresse wohnender Lebensgefährte wird infolge einer Entlassung arbeitslos;
- der **Versicherungsnehmer**, sein Ehegatte oder sein an der gleichen Adresse wohnender Lebensgefährte oder jede sonstige Person, die zu steuerlichen Lasten des **Versicherungsnehmers** fällt, erleidet eine körperliche Dauerinvalidität von mindestens 25 % infolge einer Krankheit oder eines Unfalls

Die körperliche Invalidität ist eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität. Ihr Schweregrad wird durch ärztlichen Beschluss gemäß der im Großherzogtum Luxemburg in Sachen gesetzliche Berufsunfallversicherung angewandten Tabelle bestimmt. Als dauerhaft gilt die Invalidität ab der Konsolidierung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person und der formalen Feststellung der Dauerhaftigkeit dieser Invalidität.

8.4 Umschichtungsgebühr

Für jede Umschichtung wird eine Gebühr in Höhe von 0,5 % des transferierten Betrages erhoben. Der **Versicherungsnehmer** kann jedoch einmal pro Jahr kostenlos umschichten.

8.5 Finanzielle Berichtigung

Um die Interessen sämtlicher Zeichner eines Borea Invest mit garantiertem Zinssatz zu wahren, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, neben der Anwendung von unter Punkt 8.3 und 8.4 genannten Rückkauf- oder Umschichtunggebühren im Falle einer Abhebung oder Umschichtung eine finanzielle Berichtigung für außergewöhnliche Umstände einzubehalten.

Diese finanzielle Berichtigung basiert auf dem Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Zinssätzen auf dem OLO-Markt (lineare Staatsobligationen des belgischen Staates) zum Zeitpunkt des Rückkaufs oder der Umschichtung und den geltenden 8-Jahres-Zinssätzen zum Zeitpunkt der Anlage oder des Beginns der Anwendungsperiode des geltenden garantierten Mindestzinssatzes, wobei die verbleibende Restlaufzeit bis zum Ende des Gültigkeitszeitraums dieses garantierten Mindestzinssatzes zu berücksichtigen ist.

9 Anlage in Fonds

9.1 Anlagen in Fonds mit garantiertem Zinssatz

Die Anlage der Prämie in einem Fonds mit garantiertem Zinssatz erfolgt am zweiten Werktag nach definitivem Erhalt der Überweisung auf dem Bankkonto der **Gesellschaft**.

Jede Einzahlung kommt nach Abzug der Prämienkosten und eventuellen Steuern in den Genuss des zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssatzes.

Der Zinssatz für einen überwiesenen Betrag ist bis zum 01.01 des achten Kalenderjahres garantiert, ab dem Kalenderjahr, in dem die Einzahlung erfolgte. In der Folge gilt, erneut für einen Zeitraum von acht Jahren, für diesen überwiesenen Betrag der Zinssatz, der am 01.01. jeder einzelnen dieser Zeitabschnitte in Kraft ist.

Das Sparguthaben in einem Fonds mit garantiertem Zinssatz setzt sich aus den gesamten überwiesenen, kapitalisierten Beträgen zusammen, abzüglich Prämienkosten, eventuellen Steuern, Rückkäufen und Umschichtungen.

Die **Gesellschaft** verpflichtet sich darüber hinaus, einen bestimmten Teil der vom internen Anlagebestand erzielten Erträge in Form einer Gewinnbeteiligung zu verteilen und zuzuweisen, wie in der **Gewinnbeteiligungsregelung** beschrieben. Diese Zuteilung setzt voraus, dass die Anlagegeschäfte rentabel sind.

9.2 Anlagen in Fonds in Anteileinheiten

Jede Überweisung in Fonds in Anteileinheiten wird, nach Abzug der Zeichnungsprovision und eventuellen Steuern, innerhalb des Anlagegrenzwerts dieses Fonds in Anteileinheiten verwandelt.

Der maßgebliche Wert der Anteileinheit ist der nächste Liquidationswert des Anteils der dem Anlagedatum der Prämie folgt.

Die Anlage der anfänglichen Prämie in den Fonds in Anteileinheiten wird jedoch bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von 30 Tagen verschoben, die im vorausgehenden Paragraphen 5 präzisiert ist. Während diesem Zeitraum werden die überwiesenen Nettobeträge in einem Geldmarktfonds angelegt.

Das Sparguthaben in einem Fonds in Anteileinheiten setzt sich zusammen aus der Anzahl der Anteileinheiten, die mit ihrem Wert zum Berechnungsdatum multipliziert werden.

10 Verfügbarkeit des Sparguthabens

10.1 Rückkauf

Der **Versicherungsnehmer** kann zu jedem Zeitpunkt den Rückkauf von einem Teil- oder vom Gesamtwert des Vertrages tätigen.

Ein Rückkauf ist ab einem Mindestbetrag von 500 EURO möglich und eine Mindestanlagesumme von 2.500 EURO muss in jedem einzelnen Anlageprodukt bestehen bleiben.

Des Weiteren muss das Sparguthaben des Vertrages bei Fonds in Anteileneinheiten die für jeden einzelnen Fonds festgelegten Anlagegrenzwerte berücksichtigen, wobei die **Gesellschaft** berechtigt ist, auf dieser Grundlage, die Bitte um Teilrückkauf abzulehnen.

Der vollständige Rückkauf beendet den Vertrag.

Der Antrag erfolgt aufgrund des bei der **Gesellschaft** erhältlichen und durch **den Versicherungsnehmer** datierten und unterschriebenen Formulars, in dem die eventuelle Aufteilung zwischen den verschiedenen Finanzinstrumenten angegeben wird; zusätzlich ist eine Fotokopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses des **Versicherungsnehmers** beizulegen und allen im Formular enthaltenen Anforderungen zu entsprechen.

Akzeptiert ein **Begünstigter** den Erlös des Vertrages, so muss der Rückkaufantrag gemeinsam durch den **Versicherungsnehmer** und den **Begünstigten**, der den Erlös angenommen hat, unterschrieben werden. Das maßgebliche Datum für die Berechnung des Rückkaufwertes bei Fonds mit garantiertem Zinssatz ist der Tag, an dem der Antrag auf Rückkauf bei der **Gesellschaft** eingeht. Bei vollständigem Rückkauf wird das angesammelte Sparguthaben zu diesem Datum vollkommen aus den Anlagen gelöst.

Der maßgebliche Wert der Anteileneinheit für die Berechnung des Rückkaufwertes bei Fonds in Anteileneinheiten ist der nächste Liquidationswert des Anteils, der dem Datum folgt, an dem die **Gesellschaft** einen ordnungsgemäß ausgefüllten Rückkaufsantrag erhält. Bei vollständigem Rückkauf wird das angesammelte Sparguthaben zu diesem Datum vollkommen aus den Anlagen gelöst.

10.2 Umschichtung

Der **Versicherungsnehmer** kann jederzeit die Ausrichtung seines Sparguthabens in seinem Vertrag ändern, indem er den Transfer des gesamten oder eines Teilbetrags hiervon zu einem oder mehreren anderen Finanzinstrumenten fordert, vorbehaltlich das in jedem einzelnen Finanzinstrument investierte Sparguthaben überschreitet den von der **Gesellschaft** festgelegten Mindestbetrag. Der Antrag erfolgt aufgrund des bei der **Gesellschaft** erhältlichen und durch **den Versicherungsnehmer** datierten und unterschriebenen Formulars und wird von der Gesellschaft gemäß den unter Punkt 9 enthaltenen Regeln und Fristen bearbeitet.

Die Umschichtung muss die für jeden einzelnen Fonds festgelegten Anlagegrenzwerte berücksichtigen, die **Gesellschaft** ist auf dieser Grundlage berechtigt den Antrag auf Umschichtung abzulehnen oder diese Umschichtung von der Einhaltung des von der **Gesellschaft** festgelegten Mindestbetrages abhängig zu machen.

10.3 Vorschuss

Der Vertrag berechtigt zu keinen Vorschüssen.

11 Leistungen

11.1 Im Erlebensfall des Versicherten

Lebt der **Versicherte** zum Vertragsende, zahlt die **Gesellschaft** dem **Begünstigten** einen Betrag aus, der dem angesammelten Sparguthaben entspricht:

- in den Fonds mit garantiertem Zinssatz: bestimmt zum Tag der Fälligkeit;
- in den Fonds in Anteileinheiten: bestimmt zu dem nächsten Liquidationswert des Anteils, der dem Fälligkeitsdatum folgt.

Das gebildete Sparguthaben wird zu diesem Datum vollkommen aus den Anlagen gelöst.

11.2 Im Todesfall des Versicherten

Im Falle von mehreren Versicherten und im Todesfall einer von letzteren, erfolgt die Ausführung des Vertrages erst beim Todesfall des letzten Versicherten.

Stirbt der **Versicherte** vor Ende des Vertrages, überweist die **Gesellschaft** dem **Begünstigten** einen Betrag, der gleich das gebildete Sparguthaben ist:

- in den Fonds mit garantiertem Zinssatz: bestimmt an dem Werktag, der dem Datum folgt, an dem die **Gesellschaft** ein Schreiben mit der Nachricht des Todesfalls erhält;
- in den Fonds in Anteileinheiten: bestimmt zum nächsten Liquidationswert des Anteils, der dem Datum folgt, an dem die **Gesellschaft** das Schreiben mit der Nachricht des Todesfalls erhält.

Das Ableben des Versicherten ist der Gesellschaft durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Sterbeurkunde mitzuteilen. Es wird empfohlen, diese per Einschreiben einzusenden.

Das angesammelte Sparguthaben wird zu diesem Datum vollkommen aus den Anlagen gelöst. Die **Gesellschaft** kann nicht haftbar gemacht werden für den eventuellen Ertragsverlust der Finanzanlage, der zwischen dem Tod des **Versicherten** und dem Zeitpunkt an dem die **Gesellschaft** von diesem Todesfall informiert wurde, eintreten könnte.

Dieses Sparguthaben wird ggf. um das versicherte Kapital im Rahmen der in Punkt 13 der vorliegenden **Versicherungsbedingungen** vorgesehene Todesfall-Zusatzversicherung erhöht.

11.3 Im Todesfall des Versicherungsnehmers

Im Falle mehrerer Versicherungsnehmer und im Todesfall einer von letzteren vor dem Vertragsende, werden alle Rechte und Pflichten an den überlebenden Versicherungsnehmer übergeben. Im Todesfalle des Versicherungsnehmers, falls er nicht der Versicherte ist, wird das Eigentum des Vertrages ohne Weiteres auf Letzteren transferiert.

Stirbt der **Versicherte** vor Ende des Vertrages, überweist die **Gesellschaft** dem **Begünstigten** einen Betrag, der gleich das gebildete Sparguthaben ist:

12 Auszahlung der Leistungen

Die Auszahlung der fälligen Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von maximal 15 Werktagen ab dem Eingang der ordnungsgemäß zurück gesandten datierten und durch den **Begünstigten** unterschriebenen Quittung bei der **Gesellschaft**.

Die Auszahlung der Leistungen setzt voraus, dass die **Gesellschaft** die folgenden Unterlagen erhält:

12.1 Im Erlebensfall des Versicherten

- eine Kopie der Vorder-/Rückseite des noch gültigen Personalausweises oder Passes des **Begünstigten**;
- eine Lebensbescheinigung des **Versicherten**, soweit es sich um eine andere Person als den **Begünstigten** handelt;
- ein Dokument, dass den Begünstigten als solchen ausweist, falls er im Vertrag nicht namentlich bestimmt wurde;
- eine Offenkundigkeitsbescheinigung der Rechte des **Begünstigten**, soweit er nicht namentlich bestimmt worden ist;
- falls der **Begünstigte** rechtlich unzurechnungsfähig ist, eine Kopie der Belege, die die Eigenschaft seines gesetzlichen Vertreters nachweisen sowie eine Kopie der Vorder-/Rückseite des noch gültigen Personalausweises oder Passes dieser Person.

12.2 Bei Versterben des Versicherten

- eine beglaubigte Abschrift der Sterbeurkunde des **Versicherten**;
- eine beidseitige Kopie des noch gültigen Personalausweises oder Passes des **Begünstigten**;
- ein ärztliches Attest mit Angabe der Todesursache, wenn der Vertrag eine Zusatzversicherung für den Todesfall enthält;
- eine Offenkundigkeitsbescheinigung hinsichtlich der Festlegung der Erben, falls die **Begünstigten** im Vertrag nicht genannt oder bestimmt wurden;
- soweit der **Begünstigte** rechtlich unzurechnungsfähig ist, eine Kopie der Belege, die die Eigenschaft seines gesetzlichen Vertreters nachweisen sowie eine Kopie der Vorder-/Rückseite des noch gültigen Personalausweises oder Passes dieser Person.

13 Todesfall-Zusatzversicherung

13.1 Gegenstand

Der **Versicherungsnehmer** hat die Möglichkeit, sich für eine zusätzliche Deckung für den Todesfall zu entscheiden, deren Versicherungsbetrag, -kosten und -dauer in den **Besonderen Vertragsbedingungen** angegeben sind.

Die Versicherungsgarantie ist im Hinblick auf den Betrag und die Laufzeit beschränkt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor dem Kunden diese Option der zusätzlichen Todesfallgarantie anzubieten.

13.2 Risiken

Die **Gesellschaft** deckt das Sterberisiko des **Versicherten** in der ganzen Welt und ungeachtet der Ursachen, mit Ausnahme der folgenden Risiken:

13.2.1 Selbstmord

Der Selbstmord des **Versicherten** ist gedeckt nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten der Zusatzversicherung für den Todesfall.

13.2.2 Krankheit

Der Tod des **Versicherten** als Folge von Krankheiten, die zum ersten Mal bereits vor Inkrafttreten der Versicherungsgarantie ärztlich festgestellt und der **Gesellschaft** nicht angegeben worden sind.

13.2.3 Aufruhr

Der Tod des **Versicherten** infolge von Aufständen, zivilen Unruhen, jeglicher Akt kollektiver Gewalt aus politischen, ideologischen oder sozialen Gründen und mit oder ohne begleitenden Aufstand gegen die Obrigkeit oder irgendeine staatliche Instanz, ausgenommen der **Versicherte** hat nicht aktiv oder als Mitglied der von den Behörden für die Aufrechterhaltung der Ordnung eingesetzten Kräfte daran teilgenommen.

13.2.4 Krieg

Der Tod als Kriegsrisiko wird nicht durch die **Gesellschaft** gedeckt.

Als Kriegsrisiko gelten:

- der Tod, ungeachtet seiner Ursache, der eintritt, während der Versicherte einer Armee oder irgendeiner bewaffneten Gruppierung angehört, die an Auseinandersetzungen teilnimmt, die den Charakter von Kriegshandlungen besitzen, einschließlich der Dauer einer eventuellen Kriegsgefangenschaft;
- der Tod, ungeachtet seiner Ursache, der eintritt, während der Versicherte durch eine Krieg führende Macht deportiert oder interniert ist;
- der Tod als direkte oder indirekte Folge der Aktion von Kräften einer beliebigen Krieg führenden Macht, selbst ohne Beteiligung des Versicherten an Kriegshandlungen, allerdings unter der Bedingung, dass der Tod während der Feindseligkeiten eintritt, oder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung der Feindseligkeiten.

13.2.5 Absichtlicher Akt

Der Tod des **Versicherten**, der sich aufgrund einer absichtlichen Handlung oder auf Anstiftung des **Versicherungsnehmers** oder **Begünstigten** ereignet.

13.2.6 Luftfahrt

Der Tod des **Versicherten**, der infolge eines Unfalls eines Luftfahrtgerätes eintritt, an Bord dessen sich der **Versicherte** befindet, ist gedeckt, ausgenommen er befindet sich als Pilot oder Mitglied der Besatzung an Bord. Allerdings ist der Tod nicht gedeckt, wenn es sich um ein Luftfahrtgerät handelt, dass:

- nicht für den Personen- oder Frachtverkehr zugelassen ist;
- ein Prototyp ist;
- aus Anlass von Wettbewerben oder Ausstellungen, Geschwindigkeitsversuchen, Fernfahrten, Rekorde oder Rekordversuche oder während irgendeines Versuchs zwecks Beteiligung an einer der genannten Aktivitäten verwendet wird;
- Probeflüge durchführt;
- zum Typ der Ultra-Leicht-Flugzeuge gehört.

13.2.7 Sonstige Risiken

Nicht gedeckt ist der Tod des **Versicherten**, der infolge einer Verurteilung zur Todesstrafe, eines Duells sowie der Beteiligung des **Versicherten** an einem Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

13.3 Prämien

Die für diese Versicherungsgarantie fälligen Prämien sind monatlich zahlbar durch Bankeinzugsverfahren von dem erworbenen Sparguthaben des größten Anlageinstruments.

Sollte sich im Laufe der Vertragsdauer herausstellen, dass das erworbene Sparguthaben nicht mehr für das Bankeinzugsverfahren der genannten Prämien ausreicht, behält sich die **Gesellschaft** das Recht vor, entsprechend die Zusatzversicherung für den Todesfall zu reduzieren.

13.4 Rückkauf

Bei vollständigem Rückkauf wird die Todesfall-Zusatzversicherung mit sofortiger Wirkung beendet.

13.5 Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten

Der Vertrag wird aufgrund der vom **Versicherungsnehmer** und dem **Versicherten**, falls es sich bei diesem um eine andere Person handelt, gegebenen Auskünfte geschlossen, für deren Richtigkeit sie haften.

Versicherungsnehmer und **Versicherter** sind gehalten alle ihnen bekannten wesentlichen Umstände des Risikos genau anzugeben, die der **Gesellschaft** gestatten könnten, dieses Risiko abzuschätzen. Bei Obliegenheitsverstoß wird auf Rechtsfolgen hingewiesen

Für die Dauer einer Frist von einem Jahr ab Vertragsabschluss behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Richtigkeit der Angaben des **Versicherungsnehmers** und **Versicherten** zu überprüfen und ggf. alle zusätzlichen Informationen zu fordern, die für die Risikobewertung erforderlich sind. Eine Ablehnung seitens des Versicherungsnehmers kann zur Nichtigkeit der Todesfall-Zusatzversicherung führen.

Jedes absichtliche Auslassen, Versäumnis oder jede irreführende Angabe seitens des **Versicherungsnehmers** oder **Versicherten** macht die Todesfall-Zusatzversicherung gegenstandslos, soweit sie die Risikoabschätzung beeinträchtigen oder diese derart ändern, dass die **Gesellschaft**, wenn sie Kenntnis davon gehabt hätte, den Vertrag nicht unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen haben würde.

Der **Versicherungsnehmer** nimmt zur Kenntnis, dass die bis zum Zeitpunkt fälligen Prämien, an dem die **Gesellschaft** Kenntnis von einem absichtlichen Versäumnis oder irreführenden Angabe erhalten hat, an sie gezahlt werden müssen.

14 Begünstigte

Der **Versicherungsnehmer** kann einen oder mehrere **Begünstigte** angeben.

Der **Versicherungsnehmer** kann mittels schriftlichem Antrag die Begünstigten-Klausel ändern. Bei Annahme der Begünstigung ist der **Versicherungsnehmer** jedoch gehalten, das Einverständnis des **Begünstigten** einzuholen.

Der **Begünstigte** kann jederzeit den Erlös des Vertrages annehmen. Die Annahme erfolgt mittels eines Versicherungsnachtrags mit den Unterschriften des **Begünstigten**, **Versicherungsnehmers** und der **Gesellschaft**.

Bei Annahme des Erlöses durch den **Begünstigten**, unterliegt die Ausübung des Anrechts auf teilweisen oder gänzlichen Rückkauf, auf Abtretung oder Verpfändung und auf Umschichtung dem Einverständnis des **Begünstigten**.

15 Informationen und Schriftverkehr

Alle Kommunikationen seitens des **Versicherungsnehmers** mit der **Gesellschaft** erfolgen schriftlich an den Gesellschaftssitz der **Gesellschaft**. Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** ist von Rechts wegen die in den **Besonderen Bedingungen** angegebene Adresse.

Der **Versicherungsnehmer** ist gehalten, die **Gesellschaft** von jeder Adressenänderung schnellstmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei mehreren **Versicherungsnehmern** ist jede an die in den **Besonderen Bedingungen** genannte Adresse gerichtete Kommunikation der **Gesellschaft** für die Gesamtheit der Versicherungsnehmer wirksam.

Einmal jährlich teilt die **Gesellschaft** dem **Versicherungsnehmer** das erworbene Sparguthaben des Vertrages zum 31.12. des abgelaufenen Jahres mit. Diese Mitteilung erfolgt am Anfang des folgenden Jahres.

16 Steuerliche Aspekte

Alle gegenwärtigen oder zukünftigen, den Vertrag oder die seitens des **Versicherungsnehmers** oder seitens der **Gesellschaft** fälligen Beträge geltenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des **Versicherungsnehmers** und/oder des **Begünstigten**.

Die auf die Versicherungsleistungen eventuell anwendbaren Steuern und sonstigen Abgaben werden durch das Gesetz des Landes bestimmt, in dem der **Begünstigte** seinen Wohnsitz hat und/oder durch das Gesetz des Landes, das Ursprung des Einkommens ist.

Das Erbrecht wird durch die Steuergesetzgebung des Landes bestimmt, in dem der Verstorbene ansässig war und/oder des Landes, in dem der **Begünstigte** seinen Wohnsitz hat.

17 FATCA - Ermittlung der „US-Personen“

Nach der FATCA-Gesetzgebung (Foreign Account Tax Compliant Act), durch die die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS: Internal Revenue Service) ein Instrument geschaffen hat, um jährlich bei ausländischen Finanzhäusern Informationen über Guthaben und Erträge von Steuerpflichtigen in den USA außerhalb der Vereinigten Staaten zu erheben, ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, ihre US-amerikanischen Kunden beim Vertragsabschluss und bei der Auszahlung von Leistungen zu ermitteln.

Beim Vertragsabschluss muss der **Versicherungsnehmer** das Zeichnungsformular ausfüllen, anhand dessen die Versicherungsgesellschaft den US-Status feststellen kann.

Bei Vorhandensein eines US-Status wird der **Versicherungsnehmer** von der Versicherungsgesellschaft aufgefordert, bestimmte Dokumente vorzulegen und das entsprechende, von der zuständigen Steuerbehörde geforderte Formular auszufüllen.

Der **Versicherungsnehmer** haftet für jegliche falsche, unterlassene oder fehlerhafte Erklärung hinsichtlich seines Status in Bezug auf die FATCA-Vorschriften und hinsichtlich seiner Eigenschaft als US-Person oder Nicht-US-Person. Die Versicherungsgesellschaft kann in keinem Fall für die schädlichen Folgen, die sich aus einer derartigen Unterlassung ergeben, haftbar gemacht werden.

Nach der geltenden Gesetzgebung sowie dem Regierungsabkommen mit Luxemburg gibt der Versicherungsnehmer der Versicherungsgesellschaft im Fall der Ermittlung eines US-Status ausdrücklich die Erlaubnis, jährlich die Informationen zum Versicherungsnehmer bezüglich seiner Identität sowie der Guthaben und Erträge bei der Versicherungsgesellschaft an die zuständige Steuerbehörde zu übermitteln.

Während der gesamten Laufzeit des Vertrages ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungsgesellschaft unverzüglich über eine Änderung seiner Situation zu informieren. Diese Information muss in Schriftform an die Anschrift des Gesellschaftssitzes der Versicherungsgesellschaft erfolgen.

Die Versicherungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit jegliches zusätzliche Dokument anzufordern, um den Status des Versicherungsnehmers zu überprüfen.

18 Bankgebühren

Die Gebühren betreffend den Transfer von Beträgen zwischen den Bankkonten der **Gesellschaft** und jenen des **Versicherungsnehmers** oder des **Begünstigten** gehen zu Lasten des **Versicherungsnehmers** resp. des **Begünstigten**.

19 Streitfälle und Schlichtung

Falls der **Versicherungsnehmer**, trotz der von der **Gesellschaft** unternommenen Bemühungen, Beschwerden vorbringen möchte, für die er seitens seiner üblichen Ansprechpartner (Vermittler, Marketing- und Verwaltungspersonal der **Gesellschaft**) keine zufrieden stellende Antwort erhalten habe, möchten wir Ersteren bitten, seine Beschwerden schriftlich an die Generaldirektion der **Gesellschaft** zu richten.

Er kann sich gleichfalls, unbeschadet der Möglichkeit gerichtlicher Schritte, an das Kommissariat für Versicherungen (7, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg) oder das unter dem Verband der Versicherungsunternehmen (www.aca.lu) und der Luxemburgischen Verbrauchervereinigung (www.ulc.lu) eingerichtete Schlichtungsgremium wenden.

20 Geltendes Recht und zuständige Gerichtsbarkeit

Der Vertrag **BOREA Invest** unterliegt dem Recht des verbindlichen Staates, d.h. der Staat, in dem der **Versicherungsnehmer** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Hauptwohnsitz hat. Im Falle eines Gerichtsverfahrens, wird die Kompetenz der Gerichte durch Anwendung der betreffenden Rechtsgrundlage und unter Berücksichtigung bestehender internationaler Verträge und Abkommen bestimmt.

„Im Streitfall, ist die französische Fassung gegenüber der Deutschen ausschlaggebend.“

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr AXA-Berater gerne zur Verfügung.

Wir verstehen, dass der Abschluss einer Versicherung zahlreiche berechnete Fragen aufwirft.

„Bin ich bei der richtigen Gesellschaft, wurde mir das richtige Produkt empfohlen, werde ich bei einem Unfall Bezahlung erhalten ... kurz, kann ich Vertrauen haben?“ ...

Wir sind überzeugt davon, dass dieses Vertrauen Tag für Tag gewonnen werden muss.

Wir von AXA verpflichten uns daher, unter allen Umständen zu diesen drei Verhaltensweisen:

Verfügbarkeit, Aufmerksamkeit, Zuverlässigkeit.

Vorsorge

Sparen

Zusatzrente

Sparen & Kapitalanlagen

Rundum-Versicherung Wohnen

Reisen & Freizeit

Krankenversicherung

(+352) 44 24 24-4545

www.axa.lu